

Juristen für die Demokratie

Zur Reform der Juristenausbildung

I

Rund die Hälfte der Angehörigen jener Machtelite, die die Bundesrepublik beherrscht, besteht aus Juristen. Es gibt kein anderes Band, das die Inhaber der Führungspositionen in der bundesrepublikanischen Gesellschaft in gleicher Weise verknüpft wie die juristische Ausbildungsqualifikation¹⁾. Diese Tatsache, die bislang kaum in das allgemeine Bewußtsein gedrungen ist, unterstreicht deutlicher als lange Abhandlungen die Schlüsselrolle, die der juristischen Ausbildung trotz der Beseitigung des formalen Juristenmonopols in einer Gesellschaftsstruktur der Bundesrepublik zukommt. Die politische Öffentlichkeit hat deshalb allen Anlaß, sich die Frage vorzulegen, wie die Juristenausbildung aufgebaut ist und welche Fähigkeiten und Bildungsinhalte sie vermittelt. Was leistet sie für die fachliche Qualifikation des Juristen in einer sich verändernden Welt? Bildet sie Juristen heran, wie unsere Demokratie sie braucht? Oder konserviert sie Einstellungen und Verhaltensweisen, die anderen Ordnungen entstammen? Die Frage ist so ernst, daß ihre Diskussion nicht Fachkreisen allein überlassen bleiben kann.

Nach einem Herkommen, das weit in unsere Geschichte zurückreicht, anderswo aber kaum Parallelen hat, spielt sich die Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik in zwei Phasen ab, einer theoretischen und einer praktischen. Die erste Phase, die auf der Universität absolviert wird, versteht sich nahezu ausschließlich als Einübung in die juristische Dogmatik. An die Erste juristische Staatsprüfung, mit der sie endet, schließt sich eine mehrjährige praktische Ausbildung bei den Gerichten, bei der Verwaltung, bei Rechtsanwälten und Notaren, unter Umständen auch bei Verbänden oder wirtschaftlichen Unternehmungen an. Am Ende dieser Phase, des sogenannten Vorbereitungsdienstes, steht ebenfalls eine Prüfung, die Zweite (große) Staatsprüfung. Erst wer beide Prüfungen bestanden hat, ist Volljurist.

Dieses Ausbildungssystem kann auf eine beachtliche Tradition zurückblicken, ist aber seit langem schon heftiger Kritik ausgesetzt²⁾. Als sich nach 1945 wieder freies politisches Leben in Deutschland regte, schien es, als ob sich eine durchgreifende Reform anbahnte, die Form wie Inhalt der Juristenausbildung gleichermaßen ergreifen würde. Die damaligen Bestrebungen, deren eifrigster Verfechter der Freiburger Rechtsprofessor *Gerhart Husserl*, ein Sohn des großen Philosophen *Edmund Husserl*, war, endeten jedoch mit einem glatten Mißerfolg. Es triumphierte der Geist der Beharrung. Über dieses ganze Kapitel läßt sich daher rückblickend sagen: Es gibt eine Geschichte der Ausbildungsreform, die Bände füllt, aber die Reform selbst findet nicht statt.

Damit soll nicht gesagt sein, daß seit 1945 überhaupt keine Fortschritte in der Juristenausbildung erzielt worden sind. Gerade in den letzten Jahren hat sich schon einiges getan, sowohl im Studium wie in der praktischen Ausbildung. Am bekanntesten ist die Anleitung der Studienanfänger in kleinen Arbeitskreisen geworden, wie denn überhaupt festgestellt werden kann, daß der junge Student heute sehr viel weniger als früher sich selbst überlassen bleibt. Ebenso hat sich der Vorbereitungsdienst den neuen Verhältnissen anzupassen versucht. Er ist verkürzt worden, wird, auf das Ganze gesehen, weniger

1) S. dazu R. Dahrendorf, *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland*, München 1965, S. 261 („Die deutsche politische Klasse läßt sich in ihren zentralen Elementen als eine Elite von Juristen beschreiben“); ds. *Ausbildung einer Elite. Die deutsche Oberschicht und die juristischen Fakultäten*, in: *Der Monat* Nr. 166 (1962). — „Elite“ wird hier wertfrei im Sinne von „Funktionselite“ (Otto Stammer) verstanden.

2) Vgl. *Die Ausbildung der deutschen Juristen. Darstellung, Kritik und Reform. Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e. V.* Nr. 2, Tübingen 1960; Gutachten über die juristische Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Verwaltung. Von der ständigen Konferenz der Innenminister und dem Bundesminister des Inneren erstattet aufgrund des Auftrages vom 14./15. Juni 1961. Köln und Berlin 1965.

autoritär betrieben als früher und gibt den individuellen Neigungen und Fähigkeiten des Referendars Spielraum, wenn auch nur in gewissen Grenzen.

II

Dennoch ist ein Unbehagen geblieben, das sich gerade jetzt im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen den Studenten und dem Universitäts-Establishment fast explosionsartig in Protesten und ungestüm vorgetragene Reformforderungen Luft macht. Wie eh und je wird über Studienzeitverlängerung, oberflächlichen Wissensstand, „Scheinjägerei“ und die Flucht zum Repetitor geklagt. Aber zum ersten Male ist einer breiteren Öffentlichkeit klargeworden, daß diese Mißstände nur die augenfälligen Symptome einer Misere sind, die ihre tiefere Ursache in den Spannungen und Widersprüchen findet, die heute zwischen Universität, Staat und Gesellschaft bestehen⁸⁾.

Wenn *der* Student gerade die wissenschaftlich interessantesten Vorlesungen, die ihm geboten werden, nicht besucht, wenn er die juristischen Übungen, in denen er in die praktische Arbeit eingeführt werden soll, möglichst schnell hinter sich zu bringen sucht, und wenn er die Zeit, die er an sich der Wissenschaft widmen sollte, beim Repetitor zubringt, um sich mit Examenswissen ausstatten zu lassen, kurzum: wenn in dieser Weise das Lehrangebot der Universität und der tatsächliche Studiengang himmelweit auseinanderklaffen, dann kann man nicht mehr behaupten, daß der derzeitige Lehrbetrieb im Kern gesund sei. Es wird vielmehr auch dem wohlwollendsten Betrachter deutlich, daß die juristische Ausbildung mitten in einer Strukturkrise steckt, die sich mit jedem Jahr verschärfen muß, in dem ihr nicht abgeholfen wird.

Von den Studenten wird zu Recht darauf hingewiesen, daß der ungenügenden Koordination von Lehrangebot und Prüfungsforderungen, der der Repetitor seine beherrschende Stellung in der juristischen Ausbildung verdankt, Motivationskonflikte bei den Auszubildenden entsprechen: Das Interesse der Studenten richtet sich auf optimale Examensergebnisse, die tragenden Lehrveranstaltungen der Universität aber beanspruchen ein wissenschaftliches Interesse, das im Examen nicht gefragt ist. Kritisch ist darüber hinaus zu bedenken, daß die veraltete Form mancher Lehrveranstaltungen — etwa der Vorlesung — kaum in der Lage sein dürfte, echtes wissenschaftliches Interesse zu wecken, geschweige denn zu befriedigen.

Viel zu kurz kommt im gegenwärtigen Studium auch der Bezug auf die Praxis. Mancher Jurastudent, der fleißig büffelt, hat keine Ahnung davon, wofür seine Studien im späteren Beruf gut sind. Die Folge ist, daß seinen Bemühungen die Antriebe fehlen, die sich einstellen würden, wenn die praktische Relevanz des Lehrstoffes deutlich würde.

Um den *Vorbereitungschienst* steht es nicht besser. Die Lehrlingsrolle, in der sich der Referendar nach beendetem Studium wiederfindet, hält ihn weniger zur kritischen Anwendung des Gelernten als vielmehr zur Übernahme vermeintlich bewährter Verhaltensweisen an. Statt den jungen Juristen in weitestem Maße selbstverantwortlich handeln zu lassen, richtet sich die Ausbildung auf Formerfordernisse, wie die Anfertigung von Urteilen, Gutachten und Anklageschriften, deren Beherrschung in der Assessorprüfung nachgewiesen werden muß. Die Folge ist der Verlust schon erlangten Wissens, der vor dem Examen im Eiltempo wiederum mit Hilfe des Repetitors ausgeglichen werden muß, aber auch die Konservierung einer Schülermentalität, die in dem „Juniorstadium“, in dem sich die Referendare befinden, eigentlich der Vergangenheit angehören müßte, ferner ein

4) S. Loccumer Protokolle 25/1968 „Krise der juristischen Bildung“ (Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 1. bis 4. November 1968); Sonderheft der Juristenzeitung zur Studienreform, Tübingen 1968; R. Wassermann (Hrsg.), *Erziehung zum Establishment? — Juristenausbildung in kritischer Siebt* — Karlsruhe 1969; R. Eckertz, *Fünf Thesen zur Reform des juristischen Studiums*, Kritische Justiz 1968, S. 158 ff.; H. P. Bull, *Für die Abschaffung des „Vorbereitungschienstes“*, Recht und Politik 1968, S. 128 ff.; I. v. Münch, *Sinn und Unsinn des Jurastudiums*, Kritisches Studium, Zeitschrift, für Hochschule, Politik und Kultur, 1969, S. 16*f.; Th. Ramm, *Zu den „Mainzer Beschlüssen“*, Juristenzeitung 1969, S. 65 f.

erschreckender Leerlauf in ganzen Ausbildungsstationen, ja verbreitetes Desinteresse an der Ausbildung überhaupt.

Nicht wenige Referendare betrachten ihre Nebenbeschäftigungen beim Anwalt oder als Universitätsassistent als ihre Hauptaufgabe. Obwohl das Assessorexamen die Befähigung nicht nur für das Richteramt, sondern auch für den höheren Verwaltungsdienst zuspricht, sind die Absolventen unseres Ausbildungsganges für die wirklichen Aufgaben, die in der Verwaltung auf sie zukommen, so wenig vorgebildet, daß nicht selten weitere Spezialausbildungen vorgeschaltet werden müssen, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen können.

Von dem Niveauunterschied, der zwischen unseren Assessoren und den Absolventen etwa der französischen *École Nationale d'Administration* besteht, will ich gar nicht erst sprechen. Es liegt auf der Hand, daß es schon angesichts der hohen Zahl von Referendaren, die Jahr um Jahr den Vorbereitungsdienst durchlaufen, einfach unmöglich ist, nach dem Meister-Lehrlings-Verhältnis, das unserem Ausbildungssystem zugrunde liegt, qualifizierte Fachleute heranzubilden, die den Anforderungen an eine wirklich zeitgemäße Bürokratie genügen. Und was die mitunter als segensreich gepriesene Unterbeschäftigung der Referendare angeht, so kann man nur unterstreichen, was dazu vor Jahrzehnten schon *Max Weber* gesagt hat:

„Es gibt kaum etwas Peinlicheres, als jahrelang nur mit der halben Arbeitskraft oder noch weniger in Anspruch genommen zu sein, und dabei doch immerhin der Zeit nach so, daß man eine anhaltende anderweitige Beschäftigung daneben nicht ergreifen kann.“

III

vierschärft werden diese Spannungen und Widersprüche durch die Krise, in der sich die *Rechtswissenschaft* selbst befindet. Die in ihr vorherrschende Betrachtungsweise begünstigt die Vorstellung, der Jurist lebe in einer heilen Welt, in der er von anderen getroffene Wertentscheidungen lediglich zu vollziehen habe. Kennzeichnend dafür ist die nahezu monopolartige Stellung, die die Rechtsdogmatik im Lehrbetrieb einnimmt, während die kritisch-theoretischen wie auch die historischen Fächer ein Schattendasein führen. Infolgedessen fehlt dem Ausgebildeten das kritische Element, das die Relativität der Rechtsnormen und deren zeitbedingte Verfestigung im Sinne bestimmter Interessen und Machtverhältnisse bloßlegen könnte.

Nicht minder folgenschwer ist die Entfremdung der Rechtswissenschaft von der Politik. Im Einklang mit unserer traditionell unpolitischen Bildungswelt neigt die Jurisprudenz mehr dazu, die politischen und sozialen Implikationen der Rechtsnormen zu verhüllen als aufzudecken. Diese Tendenz führt dazu, daß der Jurist oft nicht merkt, daß und wann er politische Entscheidungen zu treffen hat. Es ist gar nicht zu übersehen, daß ein großer Teil unserer Juristen infolgedessen „spezifische Verhaltensweisen einer abhängigen Dienstklasse (*Wiethölter*)⁴⁾ entwickelt, eine Erscheinung, die sich insbesondere dann als verhängnisvoll erweist, wenn von Juristen freie, nicht durch konkrete Normanweisungen oder Präjudizien abgedeckte Maßnahmen oder Entscheidungen erwartet werden.

Hier wird deutlich, daß das bisherige Ausbildungssystem nur wenig geeignet war, solche Juristen hervorzubringen, wie sie der freie Staat und die freiheitliche Gesellschaftsordnung brauchen. Will man den Juristentyp, auf den es abstellte, in knappen

4) R. Wiethölter kann heute als der schärfste Kritiker unserer Rechtswelt und ihres Juristentyps gelten; „Die juristische Ausbildung . . . ist so unmodern wie das Recht selbst . . . Der Jurist ist den ihm heute . . . gestellten Aufgaben nicht gewachsen, weil er ihnen vor allem politisch nicht gewachsen ist . . . Das Unbehagen am Recht ist Unbehagen daran, daß wir Recht suchen, weil wir es brauchen, es aber für uns und unsere Zeit nicht finden können, weil es noch nicht da ist“. S. „Rechtswissenschaft“ (Funk-Kolleg, Band 4), Fischer-Bücherei, Frankfurt/Main 1968.

Strichen zeichnen, so ergibt sich das Rollenbild einer Führungskraft autoritär-konservativer Haltung, die weniger aus eigenem Willen handelt, sondern vorzieht, Werkzeug fremder Autorität zu sein. Wie es der juristisch-dogmatischen Schulung entspricht, sind dem herkömmlichen Juristentyp Resultate willkommener als Probleme, der *Status quo* lieber als die Veränderung⁵⁾.

In Zukunft brauchen wir jedoch einen Juristentyp, der *Veränderung* nicht mehr als Übel, sondern als Notwendigkeit empfindet. In der freien und offenen Gesellschaft, zu der das Grundgesetz das Tor aufgestoßen hat, ist das Recht nicht mehr nur ein Schutzbild etablierter Gruppen, sondern auch ein Instrument des sozialen Fortschritts. Der Jurist, der in ihr wirkt, muß daher imstande sein, die politischen und sozialen Implikationen der Rechtsnormen zu erkennen, mit denen er es zu tun hat; nur so kann verhindert werden, daß er neu auftauchenden Problemen hilflos gegenübersteht.

IV

In dieser Situation stellen sich der *Ausbildungsreform* Aufgaben, die weit über die bisher entwickelten Vorstellungen hinausgehen. Es kommt einmal darauf an, den Anforderungen gerecht zu werden, die eine hochentwickelte Industrie- und Leistungsgesellschaft an den Ausbildungsstand der Juristen stellen muß. Zum anderen aber müssen auch den Tendenzen zur Funktionalisierung der Juristenausbildung Grenzen gesetzt und möglichst optimale Bedingungen dafür geschaffen werden, daß sich der moderne Juristentyp entwickeln kann. So berechtigt das Bestreben ist, überlange Ausbildungszeiten auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren, so klar sollte auch sein, daß wir das Bildungsvolumen des Juristen nicht weiter schrumpfen lassen, sondern die Dimensionen wieder weiterstrecken müssen, wenn wir nicht jene halbgebildeten Rechtstechniker erhalten wollen, die zu allen Zeiten beflissene Diener der etablierten Macht gewesen sind.

Hier ist nicht der Ort, das Programm einer solchen „nichtfunktionalistischen“ Ausbildungsreform zu entwickeln. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß es vor Strukturveränderungen einschneidender Art nicht zurückschrecken darf.

In erster Linie sollte die Trennung von theoretischer und praktischer Ausbildung beseitigt werden. Eine Verzahnung, besser noch *Verschmelzung von Theorie und Praxis* tut gerade bei der Juristenausbildung not. Es wird daher zu überlegen sein, ob die juristische Ausbildung nicht besser von Universitäten und Praxis in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt und nach vielleicht sechsjähriger Dauer mit einem einzigen Examen abgeschlossen werden sollte. Wer dieses Examen bestanden hat, wäre Volljurist. Soweit weitere Berufsvorbereitungen erforderlich sind, müßten diese im gewählten Beruf erfolgen.

Ein zweiter Hauptpunkt der Reform ist die verstärkte Einbeziehung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Problematik des Rechts in die Ausbildung. Lehrbücher wie Lehrveranstaltungen müssen deutlich machen, wie die Rechtswissenschaft das Einzelwissen, das sie vermittelt, ständig in Zusammenhang mit dem *sozialen Ganzen* reflektiert, von dem sie abhängt und auf das sie zurückwirkt. Eigens dafür zugeschnittene Lehrveranstaltungen könnten den Jura-Studenten die Grundlagen kritischer Philosophie, Soziologie und politischer Wissenschaft vermitteln. Es ist, worauf von den Studenten mit Recht hingewiesen wird, ein unhaltbarer Zustand, wenn derselbe Jurist, von dem man eines Tages in der Praxis erwartet, daß er das Recht auf wissenschaftlicher Basis interpretiert, seine Kenntnis der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung nur einem vorwissenschaftlichen Verständnis entnimmt.

⁵⁾ So schon treffend R. Dahrendorf, *Deutsche Richter*, in: *Gesellschaft und Freiheit*, München 1961, S. 176 ff. (192).

Weitere dringende Reformprobleme betreffen die Auflockerung der Herrschaftsbeziehungen bei der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden und die Verbesserung der Lehrmethoden. Die Zeit für Vorlesungen überkommenen Stils ist vorbei. An ihrer Stelle müßten Arbeitsgemeinschaften, kleine Arbeitsgruppen oder diesen ähnliche Lehrformen, die nicht auf einseitige Information, sondern -wechselseitige Kommunikation gerichtet sind, im Zentrum der Ausbildung stehen. Das Ziel müßte sein, möglichst jeden einigermaßen begabten Studenten in die Lage zu versetzen, seine Ausbildung allein mit Hilfe der amtlichen Lehrveranstaltungen, also ohne Repetitor, erfolgreich abzuschließen. Besonderer Wert wäre auf eine möglichst selbständige Teilnahme des Auszubildenden am Ausbildungsprozeß zu legen, wie denn überhaupt für die stufenweise Heranführung des jungen Juristen zur *Selbstverantwortung* Sorge getragen werden müßte.

Schließlich dürfen die Überlegungen auch im Gegensatz zu früheren Reformbestrebungen nicht länger am *Prüfungsverfahren* vorübergehen. Das bisherige System der Abschlußprüfung, für das der Prüfling den Stoff sämtlicher Studienjahre bereithalten muß, ist verfehlt. Pädagogisch sinnvoller wäre ein gestaffeltes Prüfungsverfahren, wie es auch in anderen Ausbildungsgängen üblich ist. Weiter wäre viel gewonnen, wenn es gelänge, die irrationalen Einflüsse in der Prüfung soweit wie möglich auszuschalten. Insbesondere die Offenlegung der Prüfungsarbeiten mit den Korrekturen der Prüfer könnte dazu Erhebliches beitragen.

Über die Schwierigkeiten, die der hier skizzierten Ausbildungsreform im Wege stehen, kann sich niemand Illusionen machen. Die Reform hat es nicht nur mit dem Widerstand der Ewiggestrigen zu tun. Es muß auch bedacht werden, daß sowohl die Hochschulen als auch die Justiz, in deren Hand die juristische Ausbildung bisher lag, ganz besonders verfestigte Strukturen unserer Gesellschaft sind. Indessen kann keine Universität, keine Justizverwaltung, kein Staat und keine Gesellschaft auf die Dauer lösbare Probleme ungelöst vor sich herschieben, ohne an Kredit zu verlieren. Je mehr sich diese Erkenntnis durchsetzt, um so größer sind die Chancen für eine der Zukunft zugewandte Ausbildungsreform.